

Tarif MediProphy für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

(Stand: 01.04.2010)

Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (gilt nur in Verbindung mit Teil I AB/KK 2010)

A. Tarifleistungen

Leistungen des Versicherers

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Zahnbehandlung | 100 % der nach Vorleistung eines Trägers der GKV oder eines sonstigen Kostenträgers verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen für allgemeine Leistungen, konservierende Leistungen (mit Ausnahme von Inlays und Kronen, vgl. Abschnitt B. 2.) und chirurgische Leistungen einschließlich Röntgenleistungen sowie Leistungen bei Erkrankung der Mundschleimhaut und des Parodontiums.

Werden keine Vorleistungen eines Trägers der GKV nachgewiesen, so werden bei Vorlage der Originalrechnungen die sich nach Ziffer 1 ergebenden Leistungen zu 80 % erbracht. |
| 2. Zahnprophylaxe | 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen für Zahnprophylaxemaßnahmen (vgl. Abschnitt B. 6.). Als Zahnprophylaxemaßnahmen werden erstattet: <ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Zahnreinigung bis zu einem Betrag von 100 EUR pro Kalenderjahr, • Versiegelung (Fissurenversiegelung), • Fluoridierung, • Speicheltest zur Keimbestimmung, • Erstellung eines Mundhygienestatus, • Kariesrisikodiagnostik. |

B. Begriffsbestimmung/Umfang der Leistungspflicht

- | | |
|----------------------|---|
| Erläuterungen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Nachweis der Aufwendungen nach Ziffer 1 sind Rechnungszweitschriften mit Erstattungsvermerken der GKV vorzulegen. 2. Aufwendungen für Inlays/Einlagefüllungen und Kronen sind nicht versichert. 3. Ein mit der GKV vereinbarter Selbstbehalt wird nicht erstattet. Auf den Selbstbehalt angerechnete Leistungen der GKV werden als Vorleistung der GKV berücksichtigt. Die Höhe einer Vorleistung der GKV sowie die Höhe angerechneter Leistungen auf einen Selbstbehalt müssen nachgewiesen werden. 4. Abweichend von § 3 AVB verzichtet der Versicherer auf die Einhaltung der Wartezeiten. 5. Die Erstattung aus dem Tarif darf zusammen mit der Vorleistung der GKV oder eines sonstigen Kostenträgers die erstattungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. 6. Für die Durchführung der zahnmedizinischen Prophylaxe können niedergelassene approbierte Zahnärzte sowie zahnmedizinische Fachassistenten/innen (Dentalhygieniker/in) in Anspruch genommen werden. |
|----------------------|---|

C. Versicherungsfähigkeit/Ende der Versicherung

- | | |
|----------------------|--|
| Erläuterungen | <p>Versicherungsfähig sind nur Personen, die aufgrund eigener Mitgliedschaft oder als Familienangehöriger bei einem Träger der deutschen GKV versichert sind.</p> <p>Bei Ausscheiden aus der GKV endet der Versicherungsschutz nach Tarif MediProphy zum Schluss des laufenden Monats. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Versicherer vom Ausscheiden aus der GKV unverzüglich zu unterrichten.</p> |
|----------------------|--|

D. Beiträge

- | | |
|---------------------------|--|
| Beitragsberechnung | <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Höhe der Beiträge sind das Geschlecht und das bei Beginn des Versicherungsvertrages erreichte Alter (Anzahl der vollendeten Lebensjahre) des Versicherten maßgebend. 2. Von dem auf die Vollendung des 16., 21., 31., 41., 51., 61., 66., 71., 81., 91. Lebensjahres folgenden Monats an ist jeweils der Beitrag der nächsthöheren Altersgruppe zu zahlen. 3. Die monatliche Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtragsversicherungsschein. |
|---------------------------|--|